

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„NH.24126 Bohnsdorf, Kleine Lindenstraße – Umverlegung einer bestehenden HD-Gasleitung DN 800 unter dem zu neu verlegenden Hufenweg, Az. 27.1-1-110 “

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 24. April 2025

Der Investor SEGRO Germany GmbH entwickelt seit 2010 den SEGRO Park Berlin Airport, der sich in unmittelbarer Nähe zum Flughafen Berlin-Brandenburg im Berliner Ortsteil Bohnsdorf befindet.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans XV-70a wird die Phase 8 des SEGRO Park Berlin Airport realisiert. Für die Entwicklung dieser Phase ist es erforderlich, Abschnitte der Straßen „Hufenweg“ und „Kleine Lindenstraße“ sowie einen Abschnitt der bestehenden HD-Gasleitung DN 800 umzuverlegen. Die NBB mbH als Betreiber der Gasleitung beabsichtigt den ca. 251 m langen neuen Abschnitt der Gasleitung unter dem neuen Abschnitt des Hufenweges zu verlegen.

Die Maßnahme befindet sich zwischen der Bundesautobahn A 117 und ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die westlich an den „Hufenweg Bestand“ und südlich an die „Kleine Lindenstraße Bestand“ angrenzen, in der Gemarkung Bohnsdorf, Gemeinde Treptow-Köpenick.

Der Leistungsumfang der Einzelmaßnahmen beinhaltet:

- Neuverlegung der HD-Gasleitung DN 800 St auf einer Länge von ca. 251 m inkl. Einbindungen und Einbau Armaturengruppe
- Stilllegung und Demontage der HD-Gasleitung DN 800 St auf einer Länge von ca. 309 m und Ausbau vorhandener Armaturengruppe
- Stilllegung und Demontage der HD-Gasleitung DN 300 St auf einer Länge von ca. 155 m
- Stilllegung ohne Ausbau der HD-Gasleitung DN 300 St auf einer Länge von ca. 304 m

Nach Einbindung des neuen Trassenabschnitts erfolgt die Außerbetriebnahme. Die Realisierung der Baumaßnahme soll im Jahr 2025 erfolgen.

Die NBB mbH beantragte mit Schreiben vom 24.02.2025 für das Vorhaben NH.24126 Bohnsdorf, Kleine Lindenstraße – Umverlegung einer bestehenden HD-Gasleitung DN 800 unter dem zu neu verlegenden Hufenweg die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Dazu wurde eine UVP-Vorprüfung-Unterlage von Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (M & P Ingenieurgesellschaft) im Auftrag des SEGRO Germany GmbH bearbeitet.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Zudem handelt es sich um eine Maßnahme geringer Länge, natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt und besonders geschützte Gebiete sind durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen. Somit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist,
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 11) geändert worden ist